



# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 8 C 1.10  
OVG 8 LC 58/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 1. Juli 2010  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Gödel,  
den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Deiseroth und  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hauser

beschlossen:

Das Revisionsverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 79 950 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Revision gegen das Urteil des Niedersächsischen Obergerichtes vom 12. November 2009 mit Schriftsatz vom 22. Juni 2010 zurückgenommen. Das Revisionsverfahren ist deshalb gemäß § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO.
- 3 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG. Der Streitwert ist grundsätzlich nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Im Rechtsmittelverfahren ist der Streitwert nach § 47 Abs. 2 GKG durch den Wert des Streitgegenstandes des ersten Rechtszuges begrenzt, soweit die vom erstinstanzlichen Gericht getroffene Festsetzung nicht gemäß § 63 Abs. 3 GKG im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen geändert wird. Die vom Obergericht im Beschluss vom 12. November 2009 vorgenommene und ersichtlich auf § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG gestützte und nicht näher begründete Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes auf 159 500 € hat die für das erstinstanzliche Verfahren erfolgte Festsetzung nicht geändert und bezieht sich damit nur auf das Berufungsverfahren. Für eine Än-

derung der durch das Verwaltungsgericht erfolgten und ersichtlich auf § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 GKG gestützten Streitwertbemessung sieht der Senat keine Veranlassung. Bei der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes ist hier zu berücksichtigen, dass Gegenstand des Verfahrens nicht die Beendigung eines Dienst- oder Amtsverhältnisses auf Lebenszeit (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG), sondern eines erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kündbaren Dienstvertrages eines Hauptgeschäftsführers einer Industrie- und Handelskammer ist, so dass auf die Regelung des § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GKG abzustellen ist. Zwar wäre danach an Stelle der vom Verwaltungsgericht nach der ersten Alternative der Vorschrift vorgenommenen Streitwertbemessung (Hälfte des 13fachen Betrages des Endgrundgehaltes) eine Streitwertbemessung nach der dritten Alternative („Hälfte des vertraglich für die Dauer eines Jahres vereinbarten Gehalts“) in Betracht zu ziehen. Der Senat sieht jedoch von einer Änderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 3 GKG ab und legt diese gemäß § 47 Abs. 2 GKG auch für das Revisionsverfahren zugrunde.

Gödel

Dr. Deiseroth

Dr. Hauser